



Informationen zur aktuellen Lage in Afghanistan

Stand 06.09.2021

Ausreise deutscher und afghanischer Staatsangehöriger

Nachdem zum 27.08.2021 die deutsche Evakuierungsmission endete, ist es nicht mehr möglich, afghanische Staatsangehörige, die als Ortskräfte für deutsche Organisationen oder Regierungsstellen gearbeitet haben, oder weitere besonders gefährdete Personen bei der Meldestelle des Auswärtigen Amtes zu registrieren.

Stattdessen gelten derzeit nach [Auskunft des Auswärtigen Amtes](#) folgende Bestimmungen für deutsche Staatsangehörige, afghanische Ortskräfte und weitere besonders gefährdete Personen:

1. Deutsche Staatsangehörige

Deutsche Staatsangehörige, die sich noch in Afghanistan befinden müssen sich – selbst wenn sie bereits unter [ELEFAND](#) registriert waren – dringend unter [afg.diplo.de](#) registrieren. Dies stellt die Kommunikation zwischen Auswärtigen Amt und Betroffenen sicher, entscheidend, wenn sich organisierte Ausreiseangebote ergeben! Konsularische Unterstützung dagegen kann es derzeit nur in den Botschaften in den Nachbarstaaten geben.

Für deutsche Staatsangehörige steht überdies die Notfallhotline und Mailadresse des Auswärtigen Amts zur Verfügung (030-5000 1000) und (040-krise19@diplo.de). Dies kann die Registrierung auf dem Portal [afg.diplo.de](#) aber nicht ersetzen!

2. Afghanische Ortskräfte

Ortskräfte deutscher Organisationen, die sich noch in Afghanistan befinden und bislang kein Visum oder eine Aufnahmezusage erhalten haben, sollen weiterhin unterstützt werden. Das gilt nur für diejenigen Ortskräfte, die mindestens noch 2013 für die deutschen Organisationen gearbeitet haben.

In jedem Fall sind **die früheren Arbeitgeber** verantwortlich. Eine Registrierung via die Kontaktadresse des Auswärtigen Amtes für alle Ortskräfte ist nicht mehr möglich! Für Beschäftigte des Auswärtigen Amtes (Mitarbeiter:innen der Botschaft Kabul und des Generalkonsulates Mazar-i Scharif) ist ausschließlich diese Adresse eingerichtet: okv@kabu.auswaertiges-amt.de

Für alle andere Gruppen, zum Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit oder der Bundeswehr, stehen die zuständigen Arbeitgeber (BMZ, BMVg, etc.) zur Verfügung: [BMZ](#) und [BMVg](#).

„Die deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten können Ortskräfte mit Aufnahmezusage und Ortskräfte, die bereits ein Visum haben, vor Ort bei der Weiterreise nach Deutschland unterstützen. Bis zu diesem Punkt bleiben die bisherigen Arbeitgeber die Ansprechpartner. Falls noch kein Visum vorliegt, können die deutschen Botschaften in den Nachbarstaaten mithilfe der Aufnahmezusage, die vorab vom Arbeitgeber erteilt wird, vorbehaltlich einer Sicherheitsprüfung, schnell und unkompliziert Dokumente zur Einreise nach Deutschland ausstellen.“

Eine Aufnahmezusage für Ortskräfte schließt deren „Kernfamilie“ (Ehegatten und minderjährige Kinder) mit ein, nicht aber weitere Familienangehörige! Ehemalige Ortskräfte, die sich auf den Weg in ein Nachbarland machen, sollten dies Ihren früheren Arbeitgebern mitteilen.

3. Weitere gefährdete Personen

Weitere gefährdete Personen aus Zivilgesellschaft, Medien, Kultur und Wissenschaft werden derzeit durch das Auswärtige Amt nur berücksichtigt, wenn sie bereits zum Ende der Evakuierungsmission als besonders gefährdet identifiziert worden sind und ihnen eine Ausreise in Aussicht gestellt worden ist. Die Möglichkeit einer nachträglichen Registrierung ergibt sich aus diesen Informationen nicht!

Sofern eine Aufnahmezusage vorliegt, werden diese Personen durch die Bundesregierung aktiv kontaktiert. Dazu müssen sie dann allerdings die deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten aufsuchen können. Derzeit kann eine Reise dorthin nur auf eigene Gefahr hin unternommen werden!

Allgemein gilt für alle afghanischen Staatsangehörigen: ohne eine Aufnahmezusage durch die Bundesregierung bzw. den früheren Arbeitgeber kann (insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen, die keine Ortskräfte waren) **keine** Ausstellung von Dokumenten in den deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarstaaten erfolgen! Dies ist bei der Abwägung aller Risiken bspw. einer Flucht über den Landweg zu beachten!

Familiennachzug

Der Familiennachzug wurde bei der Evakuierungsmission nicht besonders berücksichtigt. Er ist, bezogen auf die derzeitige Situation in Afghanistan, auch keiner besonderen Regelung unterworfen. Das heißt: Es gelten die **regulären Bestimmungen für Familiennachzug** und es gibt keine Möglichkeit, aufgrund der jetzigen Situation afghanische Angehörige schneller nach Deutschland zu holen. Auch schließt der reguläre Familiennachzug lediglich die „Kernfamilie“ (Ehegatten und minderjährige Kinder – oder im Falle minderjähriger: die Eltern) mit ein. Nur in Ausnahmefällen kann der Familiennachzug auf weitere Familienangehörige erweitert werden. Die Aussichten hierauf sind sehr schlecht und es empfiehlt sich in solchen Fällen, bspw. bei pflegebedürftigen, alleinstehenden Verwandten, den entsprechenden Antrag mithilfe anwaltlicher Hilfe zu stellen. In jedem Fall setzt der Familiennachzug einen Aufenthaltstitel oder die deutsche Staatsangehörigkeit voraus! Afghanische Staatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten, haben keine Möglichkeit auf eine Familienzusammenführung.

Anträge auf Familiennachzug, die bereits gestellt worden sind, werden in den dafür **zuständigen Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi** schnellstmöglich bearbeitet. Weitere Anträge werden nach den Möglichkeiten dieser Botschaften angenommen. Nach gegenwärtigen Angaben beträgt die Wartezeit garantiert mehrere Monate. Das gilt auch für andere Visa bspw. zum Studium oder Arbeiten. Bitte beachten Sie die Hinweise auf den jeweiligen Websites der Botschaften.

Um einen Antrag auf Familienzusammenführung vorzubereiten, können Sie die International Organisation for Migration kontaktieren, die ein entsprechendes Programm (FAP) unterhält. Afghanische Staatsbürger, die **noch keinen Antrag auf Familiennachzug** gestellt haben, können sich daher per Mail an diese Adresse wenden: info.fap.af@iom.int

NEWS: Voraussetzungen für den Familiennachzug zu afghanischen Staatsangehörigen

Aus einer Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass bzgl. der Voraussetzungen des Familiennachzugs, zu denen auch ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gehört, der Rahmen der zumutbaren Handlungen sich verändert hat. So ist es nun nicht mehr nötig, deutsche Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts nachzuweisen. Das bedeutet leider nicht, dass auf Nachweise überhaupt verzichtet wird. Angehörige müssen daher trotzdem einfache Kenntnisse der deutschen Sprachkenntnisse nachweisen können. Wie sie diese erlangen, steht ihnen aber nun offen.

Mehr zu diesem Thema: <https://taz.de/Familiennachzug-aus-Afghanistan/!5798688/>

Andere Visa

Es ist möglich ein Visum für ein Studium, eine Ausbildung oder zur Beschäftigung in Deutschland zu beantragen. Dies geschieht ohne besondere, geänderte Auflagen, nach den regulären Verfahren bei den für afghanische Staatsangehörige zuständigen Botschaften in Islamabad und Neu-Delhi. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise im vorigen Abschnitt. Zur Beratung über die allgemeinen Voraussetzungen für die Visaerteilung wenden Sie sich bitte an ein Büro der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) in Ihrer Umgebung.

Darüber hinaus ist es möglich ein sogenanntes Schengen-Visum für den kurzfristigen Aufenthalt in Deutschland in Islamabad, Neu-Delhi, Istanbul und Dubai zu beantragen.

Hinweise für afghanische Staatsangehörige, die bereits in Deutschland sind

Ehemalige Ortskräfte

Ortskräfte, die im Rahmen der Evakuierungsmission in Deutschland angekommen sind, erhalten in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach §22 S.2 AufenthG. Welche Rechten und Pflichten mit dieser Aufenthaltserlaubnis einhergehen, hat Pro Asyl auf einer Infoseite zusammengefasst: <https://www.proasyl.de/hintergrund/die-wichtigsten-fakten-zur-aufnahme-aus-afghanistan-nach-%C2%A7-22-satz-2-aufenthaltsgesetz/>

Achtung: Wenn die Aufenthaltserlaubnis nach §22 S.2 AufenthG erteilt worden ist, sollte kein Asylantrag gestellt werden, ansonsten erlischt das Visum!

Beachten Sie auch die Hinweise für ehemalige Ortskräfte, die das BAMF herausgegeben hat:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/info-aufnahme-afghan-ortskraefte.pdf?blob=publicationFile&v=12>

Folgeantrag stellen?

Für Afghaninnen und Afghanen ohne oder mit minderwertigem Schutzstatus ist es derzeit rechtlich möglich einen Asylfolgeantrag zu stellen. Die dafür nötige Frist zur Antragstellung ist bislang nicht genau datiert. Verschiedene Kanzleien raten derzeit noch davon ab, einen Folgeantrag zu stellen, denn das BAMF hat vorübergehend einen Entscheidungsstopp in Bezug auf Afghanistan verhängt.

Derzeit können wir daher nicht verlässlich dazu beraten, ob ein Folgeantrag grundsätzlich Sinn macht. Im Asylfolgeverfahren wird prinzipiell der Einzelfall geprüft. Über die Entscheidungspraxis von BAMF und Gerichten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine Einschätzung abgeben.

Mitwirkung zur Passbeschaffung

Laut Schreiben der afghanischen Botschaft vom 23.08.2021 werden derzeit keine Reisedokumente für afghanische Staatsbürger ausgestellt. Hierauf ist im Einzelfall hinzuweisen, sollten Sanktionen wegen fehlender Mitwirkung ausgesprochen werden, oder die Ausstellung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach §60b AufenthG aus dem alleinigen Grund eines selbstverschuldeten Abschiebungshindernisses ausgestellt worden sein.

Ohnehin sind Abschiebungen nach Afghanistan auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und somit faktisch unmöglich geworden. Wie derzeit in den Ausländerbehörden damit umgegangen wird, dass hieraus die Kausalität zwischen Abschiebungshindernis und fehlender Mitwirkung aufgehoben ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht allgemein einzuschätzen.

Aufnahmeprogramme

Derzeit ist **kein humanitäres Bundesaufnahmeprogramm** geplant! Zuletzt wurde auch das von Thüringen beschlossene Landesaufnahmeprogramm durch das Bundesinnenministerium abgelehnt. In Hessen wurde noch kein Landesaufnahmeprogramm für Afghaninnen und Afghanen entwickelt.